

Beschluss

AZ: BSchK/062/2008

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Berufungsverfahren

der Widerspruchsgegner und Berufungsführer

gegen

den Widerspruchsführer und Berufungsgegner

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2008 in Berlin wie folgt entschieden:

1. Der Beschluss der Landesschiedskommission vom 2. Februar 2008
(ausgefertigt am 4. März 2008) wird aufgehoben.
2. Dem Einspruch der Berufungsführer gegen den Erwerb der Mitgliedschaft des Berufungsgegners wird stattgegeben.

Die Entscheidung erging mit 8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Begründung:

A.

Der Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus der Begründung der Entscheidung der Landesschiedskommission.

Danach stellte der Berufungsgegner am 23. Juli 2007 online einen Antrag auf Mitgliedschaft über die Homepage eines Kreisverbandes. Die Homepage enthielt folgenden Hinweis: „Aus rechtlichen Gründen hat diese Eintrittserklärung nur vorläufigen Charakter. In den kommenden Tagen werden Sie deshalb Post bekommen, die unter anderem dieses Formular in gedruckter Form enthält.“ Dieses Beitrittsformular wurde dem Berufungsgegner mit Schreiben vom 14. August 2007 übersandt.

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular sandte der Berufungsgegner mit Schreiben vom 4. September 2007 an den Kreisverband. Ein früherer Eingang ist nicht belegt. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2007, das am selben Tag beim Kreisvorstand einging, legten die Berufungsführer Einspruch gegen den Erwerb der Mitgliedschaft durch den Berufungsgegner ein. Mit Beschluss vom 9. Oktober 2007 gab der Kreisvorstand den Einsprüchen einstimmig statt. Gegen diesen Beschluss legte der Berufungsgegner frist- und formgerecht Widerspruch bei der Landesschiedskommission ein.

Mit Entscheidung vom 2. Februar 2008, ausgefertigt am 4. März 2008, gab die Landesschiedskommission dem Widerspruch statt, hob den Beschluss des Kreisvorstands auf und wies die Einsprüche gegen den Erwerb der Mitgliedschaft zurück.

Hiergegen wandten sich die Berufungsführer mit ihrem am 28. März 2008 eingegangenen „Widerspruch“ vom 27. März 2008.

Der Berufungsgegner war von 1998 bis 2004 Mitglied der PDS. Er übte seit 2000 unterschiedliche Funktionen auf Kreis- und Landesebene aus. Im Januar 2004 trat der Berufungsgegner aus der PDS aus. Seit 2004 verfasste er zunächst auf einer eigenen Homepage und in der Folgezeit bis heute auf der Internet-Seite www.rote-wumpe.de Texte, in denen er sich nach seinen eigenen Selbstverständnis als Beobachter mit dem Parteigeschehen in der Linken auseinandersetzte (Eigendarstellung auf Homepage; Offener Brief an die Mitglieder der Bundesschiedskommission vom 16. Juni 2008). Die Texte enthalten wiederholt gezielte Beleidigungen und Diffamierungen regional und überregional bekannter Parteimitglieder sowie abschätzige in einer

sexistischen Sprache abgefasste Formulierungen. Insoweit wird auf die Entscheidung der Landesschiedskommission Bezug genommen.

Zur Begründung ihres Einspruchs stützen sich die Berufungsführer im Wesentlichen auf diese Veröffentlichungen des Berufungsgegners. Darüber hinaus führen sie aus,

- der Berufungsgegner weigere sich, seine Beiträge an den Kreisverband abzuführen, und begründe dies unzutreffend damit, die Finanzverwaltung des Kreisverbandes sei nicht in Ordnung,
- die haltlosen Angriffe des Berufungsgegners gegen die Finanzverwaltung des Kreisvorstandes auf der von ihm mit betriebenen Website hätten zu polizeilichen Ermittlungen gegen die Partei geführt, die zwar mangels objektiver Anhaltspunkte wieder eingestellt wurden, jedoch immerhin eine kostenpflichtige Kassenprüfung verursacht hätten,
- der Berufungsgegner sei bei den Kommunalwahlen im Herbst 2006 auf der gegnerischen Liste des BSG (Bündnis für soziale Gerechtigkeit) angetreten,
- der Berufungsgegner habe privaten Mailverkehr mit Genossen im Internet veröffentlicht und damit das Vertrauen der betreffenden Mitglieder enttäuscht,
- der Berufungsgegner lasse durch sein ganzes Verhalten und seine öffentlichen Angriffe gegen Mitglieder und Vorstandsmitglieder der Partei keinen positiven Bezug zur Partei erkennen.

Der Berufungsgegner beantragt, den „Widerspruch“ gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission abzuweisen, und begründet dies in seiner schriftlichen Erwiderung sowie in einem „Offenen Brief an die Mitglieder der Bundesschiedskommission“ im wesentlichen damit, dass

- keinem der von ihm verfassten Texte chauvinistische oder schwulenfeindliche Gesinnung zu entnehmen sei,
- die ihm vorgeworfenen Beleidigungen strafgerichtlich nicht festgestellt seien und deshalb der Grundsatz „in dubio pro reo“ gelten müsse und
- die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss nicht gegeben seien, da er der Partei keinen schweren Schaden zugefügt habe.

Die Berufungsführer könnten lediglich kulturelle Differenzen geltend machen, benutzten dieses Verfahren zur Stimmungsmache für ihren eigenen Aufstieg und bedrohten seine Gesprächspartner mit politischer Sanktionierung.

An der mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2008 nahmen nur die Berufungsführer teil. Der Berufungsgegner verzichtete auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, erklärte sich jedoch in seiner schriftlichen Stellungnahme ausdrücklich mit einer Durchführung der Verhandlung in seiner Abwesenheit einverstanden.

B.

Der Berufung war stattzugeben, da der Einspruch gegen den Erwerb der Mitgliedschaft durch den Berufungsgegner im Ergebnis begründet ist.

Die Berufung ist form- und fristgerecht erfolgt. Die Bezeichnung als „Widerspruch“ steht der Behandlung als Berufung nicht entgegen. Denn aus dem Inhalt des Schreibens wird der eindeutige Wille der Unterzeichnenden deutlich, gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission vorgehen zu wollen. Gegen diese war das Rechtsmittel der Berufung gegeben, wie auch aus der Rechtsmittelbelehrung deutlich wird.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission war aufzuheben, da der Einspruch gegen den Erwerb der Mitgliedschaft durch den Berufungsgegner zulässig und begründet ist.

Die am 4. Oktober 2007 beim Kreisvorstand eingegangene Einspruchsschrift selben Datums ist innerhalb der 6-Wochen-Frist des § 2 Abs. (3) Satz 1 Bundessatzung erfolgt. Hierzu kann im Wesentlichen auf die ausführliche Begründung der Landesschiedskommission verwiesen werden. An diesem Ergebnis änderte auch ein Begrüßungsschreiben nichts, selbst wenn dieses bereits am 10. August 2007 zugegangen sein sollte. Denn die Bundesschiedskommission teilt die Auffassung der Landesschiedskommission, dass letztlich erst die vom Berufungsgegner ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung vom

4. September 2007 als „Eintrittserklärung“ im Sinne des § 2 Abs. (3) Bundessatzung gewertet werden kann. Die Bundesschiedskommission ist zu der Auffassung gelangt, dass der von den Berufungsführern erhobene Einspruch auch begründet ist, weil die laufend und bis in die jüngste Gegenwart im Internet veröffentlichten Äußerungen des Berufungsgegners eine Haltung belegen, die eine Nichtaufnahme in die Partei nach Maßgabe der Satzung zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigt.

Die Bundesschiedskommission nimmt das vorliegende, bundesweit erste Verfahren über den Erwerb der Parteimitgliedschaft zum Anlass, einige grundsätzliche Überlegungen zum Maßstab anzustellen, der in solchen Fällen anzulegen ist.

Die Bundesschiedskommission ist der Auffassung, dass für die Nichtaufnahme eines Bewerbers nicht die gleichen schwerwiegenden Gründe vorliegen müssen, wie sie nach § 3 Abs. (4) Bundessatzung für einen Parteiausschluss gelten. Dieser besondere Maßstab für den Parteiausschluss gilt nur für Mitglieder der Partei, deren Mitgliedschaftsrechte dadurch geschützt werden, und ist auf Neuaufnahmen nicht übertragbar, weil Bewerber um die Mitgliedschaft nach der Satzung noch keine geschützte Rechtsposition haben. Von der Partei kann nicht verlangt werden, dass sie jeden/jede Bewerber(in) aufnehmen muss, solange sie nicht nachweisen kann, dass er/sie durch sein Verhalten der Partei vorsätzlich erheblichen Schaden zugefügt hat bzw. zufügen wird.

Vielmehr geht die Bundesschiedskommission davon aus, dass aufgrund der im Grundgesetz verankerten Parteien- und Vereinigungsfreiheit Parteien - anders als Verbände mit überregionaler Machtstellung in wirtschaftlichen oder sozialen Bereichen - grundsätzlich keinem Aufnahmezwang unterliegen, es sei denn, es ergäbe sich ein solcher bzw. eine Beschränkung der Ablehnungsgründe aus der Satzung der Partei selbst (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29.06.1987). Die Bundesschiedskommission hält die zugrundeliegende verfassungsrechtliche Argumentation für zutreffend, zumal sie der Parteienautonomie durch den ausdrücklich formulierten Satzungsvorbehalt ausreichend Rechnung trägt. Der Staat hat nicht das Recht, den Parteien einen Aufnahmezwang aufzuerlegen. Es ist allein Aufgabe der Partei DIE LINKE, in ihrer Satzung das Verfahren und die Voraussetzung für die Aufnahme neuer Mitglieder festzulegen. Dabei ist es der Entscheidung des Satzungsgebers überlassen, ob und inwiefern er gegenüber Bewerbern eine Aufnahmeverpflichtung begründet.

Die Grundsätze für den Erwerb der Mitgliedschaft ergeben sich aus der insoweit einschlägigen Vorschrift des § 2 Abs. (1) Bundessatzung. Neben dem Mindestalter sind dort für den Erwerb der Mitgliedschaft die Anforderungen formuliert, dass der Bewerber sich zu den programmatischen Grundsätzen der Partei bekennt und die Bundessatzung anerkennt. Die Bundesschiedskommission ist nach Auslegung der Satzung, insbesondere der Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens, zu der Ansicht gekommen, dass der Satzungsgeber eine bedingte Aufnahmeverpflichtung der Partei gegenüber Bewerber begründen wollte, indem er den Erwerb der Mitgliedschaft so offen wie möglich gestaltete - die Eintrittserklärung ist nach Ablauf der sechswöchigen Einspruchsfrist konstitutiv, wenn kein Einspruch erfolgt - und den Bewerber im Widerspruchsverfahren mit eigenen Verfahrensrechten ausstattete, in dem sie ihm ein parteiinternes Rechtsmittel gegen einen Nichtaufnahme-Beschluss gibt. Damit ist das Aufnahmeverfahren rechtsförmig gestaltet und die Entscheidung über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme der Willkür der zuständigen Parteiorgane entzogen. Zugleich ist die Aufnahme eines Mitgliedes aber an Voraussetzungen gebunden, die für einen Erwerb der Mitgliedschaft vorliegen müssen. Ob diese Voraussetzungen - Bekenntnis zu den programmatischen Grundsätzen und Anerkenntnis der Satzung - erfüllt sind, entscheidet sich im Streitfall nicht nur durch „Ankreuzen“ auf einem Beitrittsformular, sondern muss auch anhand der öffentlichen Äußerungen und dem Verhalten eines Bewerbers beurteilt werden. Wer zwar eine Zustimmung unterschreibt, aber bei allen Gelegenheiten eine gänzlich andere Einstellung zum Ausdruck bringt, kann sich nicht darauf berufen, dass nur sein „förmliches“ Bekenntnis, nicht jedoch sein „tatsächliches“ Auftreten berücksichtigt werden dürfe.

Zur Bundessatzung gehört insbesondere auch die in der Präambel zum Ausdruck kommende Ausrichtung der Partei. Dort heißt es unter anderem: „DIE LINKE strebt die Entwicklung einer solidarischen Gesellschaft an, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist. Die neue LINKE ist plural und offen für jede und jeden, die oder der gleiche Ziele mit demokratischen Mitteln erreichen will.“

Der Wert der Solidarität ist nach dem politischen Selbstverständnis der Partei zentral. Daraus ergibt sich notwendigerweise auch die grundsätzliche Verpflichtung jedes einzelnen Mitgliedes zum solidarischen Umgang miteinander in der Partei, denn wer für eine solidarische Gesellschaft eintritt, muss diesen Grundwert

auch als Maßstab für sein eigenes Verhalten anerkennen. Das schließt Kritik untereinander und innerparteiliche Gegnerschaft in der politischen Auseinandersetzung nicht aus. Es wird auch immer wieder vorkommen, dass Mitglieder sich unsolidarisch verhalten und die Regeln in der politischen Auseinandersetzung verletzen. Wenn aber ein Bewerber für sich grundsätzlich Verhaltensweisen in Anspruch nimmt, die mit dem Grundsatz der Solidarität unvereinbar sind, ist es für die Partei nicht hinnehmbar, ihn als Mitglied aufzunehmen.

Die vom Berufungsgegner im Internet veröffentlichten Äußerungen und auch die in diesem Verfahren getätigten schriftlichen Äußerungen dokumentieren, dass der Berufungsgegner nicht gewillt ist, bei seinen politischen Aktivitäten das nach der Satzung erforderliche Mindestmaß an Solidarität mit den Mitgliedern der Partei einzuhalten. Die der Bundesschiedskommission vorliegenden Veröffentlichungen des Berufungsgegners auf seiner früheren bzw. der heute von ihm mit betriebenen Website setzen sich mit den jeweils angegriffenen Mitgliedern und Funktionsträgern der Partei nicht inhaltlich bzw. auf sachlich-politischer Ebene auseinander. Die Texte erschöpfen sich jeweils in direkten Angriffen gegen Personen, die der Berufungsgegner bestimmten „Lagern“ in der Partei zuordnet, und enthalten persönliche Abqualifizierungen ohne eigene politische Inhalte. Die verwendete Sprache ist eindeutig sexistisch und schwulenfeindlich bzw. jedenfalls so zu verstehen. Es kommt nicht darauf an, ob der Berufungsgegner seine Worte tatsächlich ernst meint oder nur Spaß an einer drastischen Ausdrucksweise hat. Jedenfalls drücken sämtliche Äußerungen des Berufungsgegners eine nachhaltige und dauerhafte Geringschätzung von Menschen aus, die er als seine politischen Gegner einordnet. Selbst in seiner schriftlichen Stellungnahme an die Bundesschiedskommission – für alle nachzulesen auf der von ihm mit betriebenen Website – spricht er bezogen auf die Berufungsführer von „karrieristischem Milieu von Funktionsträgern“ und vom „Dunstkreis kleingeistiger Gesinnungsschnüffelei“. Die Freiheit, die er für sich beansprucht, nämlich das Wirken in der Partei ohne jede Vorbedingung, spricht er anderen von vornherein ab, indem er sie persönlich und öffentlich diffamiert.

Der Berufungsgegner kann sich nicht darauf berufen, dass er für sein Verhalten bislang nicht strafrechtlich belangt worden ist. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt eben nur im Strafprozess, nicht dagegen für die Aufnahme in eine Partei, die aufgrund ihrer Satzung gerade nicht gezwungen ist, einen Bewerber aufzunehmen, der „theoretische Einschätzungen zur Entwicklung der Linken“ zum Vorwand nimmt, um das Fehlen jeder solidarischen Verhaltensweise zu rechtfertigen.

Der Berufungsgegner wird damit auch nicht wegen kultureller Differenzen aus der Partei fern gehalten. Aus dem Vorbringen des Berufungsgegners ist nicht zu ersehen, wo er diese kulturellen Differenzen sieht und welchen Kulturbegriff er für sich in Anspruch nimmt.

Indem er keine Bereitschaft zeigt, sein Verhalten zu ändern, sondern die Veröffentlichungen auf seiner Internetseite kritiklos fortsetzt, ist er als Mitglied untragbar, weil er anderen, die seine fortwährenden Diffamierungen nicht ertragen können, das politische Wirken in der Partei schwer macht.

Zudem ist der Partei durch die polizeilichen Ermittlungen wegen der unzutreffenden Vorwürfe gegen die Finanzverwaltung des Kreisvorstandes auch ein Schaden entstanden. Wie bereits ausgeführt kommt es nicht darauf an, ob es sich dabei um einen schweren Schaden handelt. Für die Nichtaufnahme reicht ein deutlich geringer Schaden aus, weil die Partei grundsätzlich die Erwartung haben darf, dass Mitglieder ihr nicht schaden, sondern durch das gemeinsame Zusammenwirken mit anderen, die Durchsetzung der Ziele der Partei fördern.

Aus der vom Berufungsgegner vorgetragenen Sichtweise des vorliegenden Verfahrens als „Versuch der Tribunalisierung“ ist zu schließen, dass bis auf weiteres keine Änderung in der Einstellung des Berufungsgegners zu erwarten ist. Welche inhaltlichen und zeitlichen Voraussetzungen für einen späteren Parteieintritt erfüllt sein müssten, kann daher offen bleiben.

Wegen der Grundsätzlichkeit des vorliegenden Verfahrens weist die Bundesschiedskommission darauf hin, dass die Vorwürfe, der Berufungsgegner zahle keinen satzungsgemäßen Beitrag und habe bei den Kommunalwahlen im September 2006 auf einer gegnerischen Liste kandidiert, keine ausreichende Begründung gegen den Erwerb der Mitgliedschaft beinhalten.

Die Pflicht zur regelmäßigen Zahlung eines satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrages gemäß § 4 Abs. (2) Buchstabe c) Bundessatzung trifft ein Mitglied erst ab dem wirksamen Erwerb der Mitgliedschaft, um die in dem vorliegenden Verfahren gerade gestritten wurde.

Die Kandidatur auf einer gegnerischen Liste im September 2006 kann schon deshalb kein Hinderungsgrund für den Erwerb der Mitgliedschaft sein, weil zum einen die Partei DIE LINKE zum damaligen Zeitpunkt noch

nicht bestand, zum anderen nach § 2 Abs. (1) Bundessatzung nur die Mitgliedschaft in einer anderen Partei die Begründung der Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE ausschließt.

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.